

§ 3.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 kann der Contravenient unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der strafrechtlichen Ahndung der Zuwiderhandlung weitere polizeiliche Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbeamten (Straßenwächter, Gendarm, Polizeidiener), von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm anzuhändigende, mit dem Dienststempel der zuständigen Wegepolizeibehörde versehenen Quittung sofort zwei Mark Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Contravenient weitere Polizeiuntersuchung von sich abwenden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Contravenienten, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Straßenpolizei-Ordnung bestraft worden sind oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbeamten schuldig gemacht haben.

Verweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung, oder greift die vorerwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfändung zu verfahren, oder, sofern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, den Contravenienten anzuhalten und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

§ 4.

Auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften leidet gegenwärtige Straßenpolizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als die Verhältnisse nicht durch besondere örtliche Einrichtungen oder Statuten geregelt sind oder werden.

Gera, den 24. Juni 1893.

Königlich Preuss.-H. Ministerium.
Abtheilung für das Innere.
v. Hinüber.